

Allgemeine Beförderungsbedingungen der Nebelhornbahn-Aktiengesellschaft, Oberstdorf



§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die durch Aushang bekanntgemachten Allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen und Sachen und beim Aufenthalt auf dem Bahngelände.
- (2) Zum Bahngelände gehören die Seilbahn-, Lift-Schleppltrassen, Stationen, Fahrgastbereitstellungs- und Warteräume, Bahnsteige und deren Zugänge.
- (3) Soweit für Wanderwege, Klettersteige, Skiabfahrtsstrecken usw. eine Haftung der Bahn nach den Grundsätzen der Verkehrssicherungspflicht oder aus anderen Gründen besteht, wird auf § 9 Abs. 2 verwiesen. Über deren Benutzung entscheidet der Benutzer eigenverantwortlich in freier Einschätzung seiner persönlichen Befähigung; auf die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sowie auf international anerkannte Verhaltensregeln, insbesondere auf die FIS-Verhaltensregeln für Skifahrer wird hingewiesen. Pisten- und Wegekezeichnungen sollten im eigenen Interesse beachtet werden. Insbesondere ist auf die Lawineninformation zu achten.

§ 2 Ordnung und Sicherheit

- (1) Allgemein gültige Bestimmungen:
 1. Schilder zur Regelung des Verhaltens der Fahrgäste sind verbindlich.
 2. Vom Bahnpersonal gegebene Anweisungen zur Durchführung des Betriebs, zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung innerhalb der Bahnanlagen und im Bahnverkehr ist unverzüglich Folge zu leisten.
 3. Sofern das Bahnpersonal keine abweichende Anordnung trifft, ist es nicht gestattet:
 - a) die Bahnanlagen und die Räume in den Stationen, die nicht bestimmungsgemäß der Allgemeinheit oder den Fahrgästen geöffnet sind, zu betreten.
 - b) die Anlagen, die Betriebseinrichtung und die Fahrbetriebsmittel zu beschädigen oder zu verunreinigen, Hindernisse zu schaffen, die Bahnen oder Fahrbetriebsmittel unbefugt in Bewegung zu setzen, die dem Betrieb oder der Verhütung von Unfällen dienenden Einrichtungen zu betätigen, andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen oder die Stützen zu besteigen. Für die Beseitigung von Verunreinigungen und Hindernissen sind vom Verursacher die Kosten oder Euro 100,- zu entrichten, sofern er nicht den Nachweis eines geringeren Schadens erbringt.
 - c) an anderen als den dazu bestimmten Stellen und als der dazu bestimmten Seite der Fahrzeuge ein- und auszusteigen.
 - d) die Fahrzeuge - auch im Falle einer Störung - außerhalb der Stationen zu verlassen.
 - e) in den Stationen und während der Beförderung zu rauchen.
 - f) Gegenstände außerhalb der Fahrbetriebsmittel oder der Lifttrasse herauszuhalten, während der Fahrt Gegenstände wegzwerfen, sowie sich von den Stützen der Anlage abzustößen.
 4. Nach Beendigung der Fahrt sind die Beförderungsfahrzeuge sowie Ausstiegsstellen in der angezeigten Richtung zügig zu verlassen.
 5. Mitgeführtes Sportgerät darf nicht die Sicherheit der Fahrgäste gefährden.
- (2) Bestimmungen für die Beförderung mit Kabinenbahnen:

Die Türen in den Kabinenbahnen und auf den Einstiegsplattformen dürfen nur durch das Betriebspersonal oder auf besondere Anweisung geöffnet werden. Dies gilt insbesondere für den Fall von Betriebsstörungen.
- (3) Bestimmungen für die Beförderung mit Sesselbahnen:
 1. Das mutwillige Schaukeln mit und in den Fahrbetriebsmitteln in Längs- und Querrichtung sowie das Platzwechseln während der Fahrt sind verboten.
 2. Kinder unter 1,25 m dürfen Sesselbahnen nur benutzen, wenn sie in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert werden. Diese muss unmittelbar neben den Kindern sitzen, d. h. es darf kein Leerplatz entstehen. Es dürfen höchstens jeweils zwei Kinder nebeneinander sitzen. Die Aufsichtsperson muss in der Lage und bereit sein, den Kindern, mit denen sie auf einem Sessel fährt, die erforderliche Hilfestellung zu leisten, insbesondere bei der Handhabung des Schließbügels. Außerdem hat die Aufsichtsperson die Aufgabe zu beurteilen, ob ein Kind fähig ist, eine Sesselbahn zu benutzen und sich entsprechend zu verhalten. Die Aufsichtsperson muss dem Kind die Regeln zur Benutzung einer Sesselbahn und die erforderlichen Verhaltensweisen – auch bei Stillstand der Bahn – erklären.

3. Ein einziges Kleinkind darf auf dem Schoß einer Aufsichtsperson befördert werden, wenn sich der Schließbügel noch richtig schließen lässt. In diesem Fall darf die Aufsichtsperson keine weiteren Kinder unter 1,25 m begleiten.
4. Die Beförderung von Kindern in Gruppen kann einer speziellen Regelung vorbehalten bleiben.
- (4) Bestimmungen für die Beförderung mit Schleppliften:
 1. Die Benutzung eines Schlepplifts setzt voraus, dass der Fahrgast die erforderliche Übung und Fertigkeit für die sichere Beförderung besitzt, damit er Dritte und den Betriebsablauf nicht gefährdet. Schlepplifte sind bestimmungsgemäß zu benutzen. Es ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) weitere Personen mitzuschleppen; das Mitnehmen von kleinen Kindern kann vom Bahnpersonal zugelassen werden.
 - b) mutwillig aus der Spur zu fahren (Slalomfahren).
 - c) sich ohne Notlage nur mit den Händen am Bügel festzuhalten und Schleppen zu lassen, es sei denn, dass die Bauart des Schlepplifts dies erfordert.
 - d) den Schlepplift zwischen die Beine zu nehmen, soweit es sich nicht um Schleppteller handelt.
 - e) die Schlepplifttrasse außer zur Beförderung zu betreten.
 2. Lose Kleidungsstücke (Gürtel, Schals) sowie Zöpfe nicht in die Nähe des Seiles bringen! (Am besten in der Kleidung verwahren).
 3. Das Queren der Schlepplifttrasse ist nur an den dafür vorgesehenen Kreuzungen erlaubt und hat zügig zu erfolgen; der Schleppliftbetrieb hat Vorrang.
 4. Die Fahrt kann nur an der Talstation begonnen und an der Bergstation beendet werden. Bei einem Sturz während der Fahrt sind die Schleppliftbügel usw. sofort freizugeben; die Schlepplifttrasse ist unverzüglich freizumachen.
 5. Die Benutzung von Schleppliften mittels Schlitten ist nicht gestattet; ausgenommen ist die Beförderung von Rettungsgeräten.
 6. Andere Sportgeräte werden nicht befördert.

§ 3 Beförderung von Personen

- (1) Der Fahrgast hat Anspruch auf Beförderung soweit nach dem Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetz oder sonstigen Vorschriften eine Beförderungspflicht besteht und die Beförderung mit den vorhandenen Anlagen möglich und zulässig ist. § 8 bleibt unberührt.
- (2) Die Betriebszeiten (erste und letzte Fahrt) werden in den Stationen bekanntgemacht. Besondere Vereinbarungen bleiben unberührt.
- (3) Auf begründetes Verlangen körperbehinderter Personen werden die Fahrbetriebsmittel zum Ein- und Aussteigen angehalten oder wird ihre Geschwindigkeit herabgesetzt. Eine Gewähr für die Eignung der Anlage zur Beförderung solcher Personen wird nicht übernommen.
- (4) Noch nicht schulpflichtige Kinder dürfen Sesselbahnen nur benutzen, wenn sie mit Erwachsenen zusammen befördert werden.
- (5) Es wird darauf hingewiesen, dass das auf den Fahrkarten gespeicherte Lichtbild an den Kontrollstellen auf Monitoren abgebildet wird, die vom Kontrollpersonal, vom Kartenbesitzer und auch von anderen Besuchern eingesehen werden können.

§ 4 Beförderung von Sachen

- (1) Die Mitnahme von Tieren, Handgepäck, Sportgeräten usw. ist nur insoweit gestattet, als dadurch keine unzumutbaren Belästigungen und Gefahren für Personen, Sachen oder die Bahn entstehen. Sportgeräte sind - soweit vorhanden - in den dafür bestimmten Haltevorrichtungen unterzubringen. Bei der Beanspruchung zusätzlichen Fahrgastraums kann die Bahn hierfür Zusatzentgelte verlangen.
- (2) Die Mitnahme von Schusswaffen, explosionsfähigen, leicht entzündbaren oder ätzenden Stoffen ist verboten, es sei denn, dass sie von Personen in Ausübung hoheitlicher Aufgaben oder von Jagdberechtigten mitgeführt werden. Für jeglichen Schadensfall aus der Mitführung dieser Gegenstände tragen sie selbst oder ihre Dienstherrn die uneingeschränkte Haftung.

§ 5 Ausschluss von der Beförderung / Entzug des Fahrausweises

- (1) Von der Beförderung können Personen ausgeschlossen werden:
 1. Die gegen die Beförderungsbedingungen verstoßen oder die Anweisungen des Bahnpersonals nicht befolgen.
 2. Die durch eigenes Fehlverhalten - auch beim Anstellen - für Fahrgäste eine unzumutbare Belästigung darstellen oder den Betriebsablauf erheblich stören.
 3. Die gegen die FIS-Regeln verstoßen.
 4. Die betrunken sind.
 5. Die es unternehmen, sich ohne gültigen Fahrausweis oder mit einer auf eine andere Person ausgestellte Fahrberechtigung befördern zu lassen.
 6. Die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind oder den Anstand verletzen.
- (2) Der Fahrausweis kann Personen entzogen werden,
 1. Die die Sicherheit an Bahn-, Lifтанlagen und Skipisten gefährden.
 2. Die Weisungs- und Verbotstafeln missachten.
 3. Neben dem Entzug des Fahrausweises bleibt eine Anzeige im Bußgeldverfahren vorbehalten.
 4. Die gesperrte oder geschlossene Pisten befahren.
 5. Die mit einem Betretungsverbot ausgewiesene Gebiete betreten oder befahren.
 6. Die gegen die FIS-Regeln verstoßen.
- (3) Neben dem Entzug des Fahrausweises bleibt eine Anzeige im Bußgeldverfahren vorbehalten.

§ 6 Fahrpreise und Fahrausweise

- (1) Die Benutzung der Anlagen ist nur Personen gestattet, für die ein Fahrausweis gelöst ist. Der Fahrgast ist verpflichtet, auf Verlangen den Fahrausweis jederzeit zur Prüfung vorzulegen und diesen bestimmungsgemäß bei sich bzw. an sich zu tragen.
- (2) Die Fahrpreise werden durch Aushang in den Stationen bekanntgegeben.
- (3) Anspruch auf ermäßigte Fahrpreise für Gruppen usw. besteht nur, wenn diese geschlossen angereist sind. Gruppen, die erst am Ort der Beförderung zusammengestellt werden, können als solche nicht anerkannt werden. In Zweifelsfällen haben die Fahrgäste die Voraussetzung für eine Ermäßigung des Fahrpreises nachzuweisen.
- (4) Bei Verlust oder bei nicht oder nur teilweiser Benutzung eines Einzel- oder Zeitfahrausweises oder einer Punktekarte wird im Grundsatz kein Ausgleich gewährt.
- (5) Eventuell berechtigte Rückerstattungen können nur an den Stellen erfolgen, bei denen die Fahrkarten gelöst wurden.
- (6) Die Fahrausweise sind nicht übertragbar.

§ 7 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er
 1. Sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat.
 2. Sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann.
 3. Den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich beim Durchschreiten der Sperre oder Kontrolle entwertet hat oder entwerten ließ.
 4. Den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Überprüfung vorlegt.
 5. Widerrechtlich einen Fahrausweis benutzt oder mit einem gefälschten Fahrausweis angetroffen wird.Eine Anzeige im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt vorbehalten. Die Vorschriften unter den Nummern 1. und 3. werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.
- (2) Das erhöhte Beförderungsentgelt des Absatzes (1) beträgt das zweifache des für diese Beförderung vorgesehenen Fahrpreises, mindestens jedoch Euro 40,-.
- (3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz (1) Nr. 2 auf einen Zuschlag von Euro 10,-, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag der Bahn gegenüber nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Fahrausweises war.
- (4) Etwaige weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 8 Entbindung von der Beförderungspflicht

Ereignisse höherer Gewalt, z. B. Witterungsverhältnisse, sowie Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen oder unvorhersehbare Umstände, die die Sicherheit des Fahrbetriebes beeinträchtigen können, lassen die Beförderungspflicht um die

Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit verschieben oder wegen nicht behebbaren oder nicht zeitgerechten Behebungen entfallen. Ein Anspruch auf Rückvergütung besteht in diesen Fällen nicht. Ebenso erfolgt keine Rückvergütung bei witterungsbedingten Einbußen sowie für nicht benutzte Fahrkarten infolge Krankheit oder Verletzung.

§ 9 Haftung und Schadensersatz

- (1) Die Bahn haftet nach den jeweils gültigen unabdingbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Haftpflichtgesetzes.
- (2) Für Verschulden haftet die Bahn nur, wenn ihr, den gesetzlichen Vertretern, den leitenden Angestellten oder den Erfüllungsgehilfen (einschließlich Hilfskräften) Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt nicht, wenn Leben, Körper oder Gesundheit des Geschädigten betroffen sind
- (3) Alle nicht ausdrücklich erwähnten Ansprüche - insbesondere auch wegen Versäumnis von Zug- und Busanschlüssen - sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- (4) Die Bahn haftet insbesondere nicht für die mit der sportlichen Betätigung verbundenen sowie für die den Bergen und der Witterung eigentümlichen Gefahren.

§ 10 Datenschutz und Videoüberwachung

Eine Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten des Fahrgastes erfolgt unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Zur Gewährleistung der Sicherheit der Fahrgäste und des Seilbahnbetriebs, sowie zu Vermeidung missbräuchlicher Nutzung von Fahrausweisen werden die Zugangsbereiche auch zeitweise mit einer Videoanlage überwacht. Dies wird durch Hinweisschilder erkennbar gemacht. Der Fahrgast ist mit der Videoüberwachung und der Aufzeichnung von Bildern einverstanden. Die Aufzeichnung erfolgt ausschließlich zur Wahrung des Hausrechts und der betrieblichen Sicherheitsinteressen. Die Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind. Die einschlägigen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden eingehalten.

§ 11 Maulkorb

- (1) Hunde haben während der Beförderung einen Maulkorb zu tragen.
- (2) Das Laufenlassen von Hunden auf den Skipisten ist nicht gestattet.

§ 12 Fundsachen

Wer eine verlorene Sache auf dem Bahngelände findet und an sich nimmt, ist verpflichtet, diese unverzüglich gemäß § 978 BGB dem Bahnpersonal zu übergeben.

§ 13 Verjährung

- (1) Die Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in zwei Jahren nach Entstehung des Anspruchs.
- (2) Im übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Bahn.

§ 15 Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Beförderungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Vorschriften verbindlich.

Oberstdorf im März 2014

Nebelhornbahn-Aktiengesellschaft